

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Begriffsbestimmungen	4
2. Einzelheiten	5
2.1 Allgemeine Anforderungen	5
2.1.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.1.2 Qualifikation der Beschäftigten des Auftragnehmers	6
2.1.3 Ausländische Arbeitnehmer	6
2.1.4 Weitergabe von Aufträgen	6
2.1.5 Mitführungspflicht von Ausweispapieren	6
2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge	6
2.3 Infektionsschutz	6
2.4 Fotografieren und Filmen	6
3. Arbeitssicherheitsorganisation	7
3.1 Verantwortlichkeit	7
3.2 Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft	7
3.3 Koordination der Arbeit	7
3.4 Zufahrt zur Bau-/Montagestelle	8
3.5 Erfassung der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer	8
3.6 Arbeitszeit	8
3.7 Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse	8
3.8 Arbeitssicherheitsbesprechungen	8
3.9 Montagearbeiten	9
3.10 Arbeitsanweisungen	9
3.11 Unfallmeldungen	9
3.12 Verhalten im Gefahrenfall	9
4. Arbeitsstätten	9
4.1 Ordnung und Sauberkeit	9

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

4.2 Erste Hilfe	10
4.3 Abgrenzung der Arbeitsbereiche	10
4.4 Baustelleneinrichtungen, Unterkünfte, Sanitärräume	10
5. Unfall- und Schadensverhütung	10
5.1 Arbeitserlaubnis und Überwachung	10
5.1.1 Freigabe von Arbeiten	10
5.1.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen	10
5.1.3 Ausführen von Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennen, Löten)	11
5.1.4 Explosionsgefährdete Bereiche	11
5.1.5 Arbeiten an Rohrleitungen	11
5.1.6 Erdarbeiten	11
5.1.7 Arbeiten auf Dächern	12
5.2 Arbeits- und Betriebsmittel	12
5.2.1 Elektrische Arbeits- und Betriebsmittel	12
5.2.2 Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen	12
5.2.3 Krane	12
5.2.4 Baustromversorgung	13
5.2.5 Funksprechverkehr / Mobiltelefone	13
5.3 Schutzmaßnahmen gegen Sturz, Absturz und fallende Teile	13
5.3.1 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Abspermaßnahmen	13
5.3.2 Ausführen von Arbeiten übereinander	14
5.4 Gefährliche Betriebsbereiche	14
5.4.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Steuerungen	14
5.4.2 Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen	14
5.5 Überwachungsbedürftige Anlagen	15
5.6 Strahlenschutz	15
5.7 Gefahrstoffe	15
5.8 Persönliche Schutzausrüstung	15
6. Brandschutz	16
6.1 Entzündliche und brandfördernde Stoffe	16

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

6.2 Feuerlöscheinrichtungen	16
6.3 Meldung von Brand / Explosion	16
6.4 Vermeidung von Fehlalarmen	16
6.5 Räumungsalarne	16
6.6 Blitzschutz	16
7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten	17
7.1 Abstimmung	17
7.2 Standsicherheit	17
8. Umweltschutz	17
8.1 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen	17
8.2 Energetische Aspekte	17
8.3 Abfallvermeidung	18
9. Ordnungsgebote	18
9.1 Alkohol, Rauschmittel	18
9.2 Rauchverbot	18
9.3 Verkehrsbestimmungen	18
9.4 Offenes Feuer	18
9.5 Verstoß gegen die Baustellen- und Montageordnung	19

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Baustellen- und Montageordnung soll den reibungslosen Ablauf von Bau- und Montagearbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für die Beschäftigten gewährleisten. Die Einhaltung wird vom Koordinator überwacht. Die Baustellen- und Montageordnung ist bindend für alle Auftragnehmer der Veolia Industriepark Deutschland GmbH und deren eingesetztes Personal im Industriepark Heinsberg-Oberbruch und im Industriepark Düren-Niederau sowie in Anlagen im Verantwortungsbereich der Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Die Baustellen- und Montageordnung der Veolia Industriepark Deutschland GmbH (im Folgenden abgekürzt als VIP) ist im Download-Bereich folgender Internet-Seiten einsehbar.

www.veolia.de/industriepark-heinsberg

www.veolia.de/industriepark-dueren

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal den Inhalt der Baustellen- und Montageordnung bekannt zu machen und während der Arbeit deren Einhaltung zu kontrollieren.

Vor Beginn der Arbeiten ist das vom Auftragnehmer ausgefüllte HSE-Abstimmungsformular vorzulegen.

Die Baustellen- und Montageordnung gilt für alle Auftragnehmer der Veolia Industriepark Deutschland GmbH, einschließlich deren Subunternehmer. Die Einweisung der Subunternehmer obliegt dem Auftragnehmer.

Sie gilt weiterhin für alle Tätigkeiten, die im Auftrag der VIP auf dem Gelände oder an Anlagen der VIP durch externe Unternehmen durchgeführt werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

Baustelle / Montagestelle	Im Sinne dieser Baustellen- und Montageordnung fallen unter die Begriffe Baustelle oder Montagestelle alle Bereiche, in denen Arbeiten mit Hilfe von beweglichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden oder in denen aufgrund ihrer Lage bei der Arbeit Gefährdungen vorliegen können.
Auftraggeber	Auftraggeber ist in der Regel die VIP, soweit in der Bestellung und dem HSE-Abstimmungsformular nichts anderes bestimmt ist.
Auftragnehmer	Auftragnehmer ist das Unternehmen, das im Auftrag des Auftraggebers auf dem Gelände des Industrieparks Heinsberg oder des Industrieparks Düren sowie an Anlagen im Verantwortungsbereich der Veolia Industriepark Deutschland GmbH tätig wird, einschließlich seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer.
Aufsichtsführender	Als Aufsichtsführender wird in dieser Baustellen- und Montageordnung der verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers verstanden, der die Arbeiten vor Ort beaufsichtigt und seinen Mitarbeitern sowie den Unterauftragnehmern weisungsbefugt ist.
Koordinator	Sofern im Kapitel nicht anders bestimmt, ist unter dem Koordinator der verantwortliche Mitarbeiter von VIP zu verstehen, der dem

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

	Auftragnehmer als Ansprechpartner für die Koordination eines Auftrag/Projekts genannt ist.
Freigabebeschein / Arbeitsfreigabe	Arbeitsfreigaben können nur vom Auftraggeber über den Koordinator erfolgen. In einzelnen Fällen können zusätzliche Freigaben von betroffenen Unternehmen erforderlich sein.
Arbeitsanweisung	Arbeitsanweisungen sind Anweisungen des Unternehmens, welches dem ausführenden Mitarbeiter weisungsbefugt ist. Das ist in der Regel der Auftragnehmer.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

2. Einzelheiten

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Alle Arbeiten sind nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und hygienischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen. Auf die Einhaltung folgender Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- a) Gewerbeordnung
- b) Bauordnung für das Land NRW und die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung
- c) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- d) Baustellenverordnung (BaustellV) und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- e) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- f) Arbeitsstättenverordnung und dazugehörige Arbeitsstättenrichtlinien
- g) Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS)
- h) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)
- i) Jugendarbeitsschutzgesetz/ Mutterschutzgesetz
- j) DGUV-Regelwerk
- k) sicherheitstechnische Richtlinien von Fachverbänden (VDI, VDE, DVGW, ...)
- l) sicherheitstechnische Normen, insbesondere DIN 4420 Teil 1 und 2 „Arbeits- und Schutzgerüste“ sowie DIN EN 12811 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke“ Teil1
- m) Infektionsschutzgesetz

Insbesondere die Vorschriften der DGUV sind als Bestandteil der Baustellen- und Montageordnung zu betrachten.

Da der Koordinierungsaufwand und die Gefährdung unserer Mitarbeiter in erheblichem Maße von der Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung abhängen, werden Auftragnehmer einer internen Bewertung unterzogen, die bei der Vergabe von Folgeaufträgen Berücksichtigung findet. Dazu können vom Koordinator einzelne Informationen abgefragt werden. Zusätzlich werden regelmäßig Kontroll-Begehungen durchgeführt. Fehlende Angaben können zu einer negativen Bewertung führen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

2.1.2 Qualifikation der Beschäftigten des Auftragnehmers

Beschäftigte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten geeignet sein und über die notwendige Erfahrung, Sach- und Fachkunde verfügen. Sie müssen über die Arbeitsschutzvorschriften ausreichend informiert sein. Personen, die den Anforderungen nicht genügen, können von der Baustelle verwiesen werden. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.1.3 Ausländische Arbeitnehmer

Beim Einsatz von ausländischen Arbeitnehmern ist vom Auftragnehmer Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie in der Lage ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. An Baustellen mit besonderen Gefahren (Ex-Bereiche, Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb), für die eine Unterweisung durch den Koordinator erfolgt, kann der Einsatz ausländischer Arbeitnehmer ohne ausreichende Deutschkenntnisse abgelehnt werden.

2.1.4 Weitergabe von Aufträgen

Aufträge dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer weitergegeben werden. Der Koordinator ist davon mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Wird dabei eine neue Unterweisung später hinzugekommener Mitarbeiter erforderlich, geht der Aufwand zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Koordination von Subunternehmern hat der Auftragnehmer einen eigenen Aufsichtsführenden schriftlich zu bestellen. Ist dieser Aufsichtsführende nicht an der Baustelle anwesend, so hat er einen Vertreter zu benennen.

2.1.5 Mitführungspflicht von Ausweispapieren

Mitarbeiter von Firmen, die nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet sind, Personalausweis, Pass oder Ausweisersatz mitzuführen, haben diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Fehlen eines solchen kann die Arbeit unterbrochen werden, bis dieser vorliegt. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und ggf. durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss auf Anforderung dem Koordinator vorgelegt werden.

2.3 Infektionsschutz

Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder im Falle einer Epidemie/Pandemie besteht ein erhöhtes Risiko, dass durch Beschäftigte von Auftragnehmern eine Krankheit in die Industrieparks eingeschleppt und verbreitet wird.

Um die Übertragung von gefährlichen Infektionen zu vermeiden, sind die Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz, sowie die jeweils gültigen aktuellen Schutzverordnungen des Bundes und des Landes einzuhalten.

VIP legt darüber hinaus nach Bedarf auf Basis der Risikobeurteilung weitere Schutzmaßnahmen fest. Alternativ können besondere personenbezogene Schutzmaßnahmen zum Tragen kommen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Die für die Bau- und Montagestelle jeweils aktuell festgelegten Maßnahmen sind beim Koordinator zu erfragen.

Beschäftigte, bei denen der Verdacht besteht, mit einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit infiziert zu sein, dürfen das Gelände der VIP nicht betreten, wenn Kontakte mit Beschäftigten der VIP oder weiterer Firmen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Dokumentation erfolgt unter den Maßgaben des Datenschutzes und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie den zugehörigen Verordnungen.

2.4 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen (z. B. zur Dokumentation, Beweissicherung) ist eine Zustimmung des Koordinators einzuholen. Die Verwendung von Fotos außerhalb des zugestandenen Zwecks ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Fotos, deren Inhalt geeignet ist, die Reputation von Firmen auf dem Gelände des Industrieparks Heinsberg oder des Industrieparks Düren oder Anlagen im Verantwortungsbereich der Veolia Industriepark Deutschland GmbH zu schädigen.

3. Arbeitssicherheitsorganisation

3.1 Verantwortlichkeit

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und persönlichen Schutzausrüstungen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften, z.B. Anweisungen, Baustellenordnung, eingehalten werden. Weigert sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers, vorgeschriebene Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so hat der Auftraggeber das Recht, diese zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

3.2 Aufgabenbereich der Sicherheitsfachkraft

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Auftraggeber auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit. Der Auftragnehmer bzw. die von ihm für die Abwicklung der Baustelle benannte verantwortliche Aufsichtsperson, hat mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

3.3 Koordination der Arbeit

Für alle auf dem Gelände des Industrieparks Heinsberg sowie Industrieparks Düren oder Anlagen im Verantwortungsbereich der Veolia Industriepark Deutschland GmbH durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten eine Person (Sicherheitskoordinator) benennen zu lassen, die für die gegenseitige Abstimmung zur Arbeitssicherheit sorgt. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, den Weisungen des Koordinators Folge zu leisten.

Der Koordinator ist lediglich für die Koordination zwischen Auftragnehmern und Auftraggeber verantwortlich, d.h. er ist nicht zuständig für die Abstimmung der Arbeiten eines Auftragnehmers mit dessen Subunternehmern. Näheres ist im Abschnitt „Weitergabe von Aufträgen“ beschrieben.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Wird für Baustellen, für die gemäß BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator erforderlich ist, ein Auftragnehmer mit der Bestellung des SiGeKo beauftragt, so hat dieser die Qualifikation nach RAB 30 zu erfüllen. Müssen Arbeiten im Auftrag von VIP in Betriebsbereichen dritter Unternehmen durchgeführt werden, sind die dort benannten Koordinatoren ebenfalls weisungsbefugt.

3.4 Zufahrt zur Bau-/Montagestelle

Die Zufahrt zur Baustelle ist nur über die offiziellen Zufahrtstore auf dem mit dem Koordinator vereinbarten Weg zulässig. Das Betreten weiterer Betriebsanlagen, ausgenommen zugewiesener Sozialräume, ist nicht gestattet.

Private PKW dürfen nur nach Absprache und Genehmigung des Auftraggebers das Gelände der Industrieparks in Heinsberg und Düren befahren und nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Grundsätzlich gelten die Ordnungsgebote aus Abschnitt 9.3. Im Industriepark Düren und Firmenstandorten ist zusätzlich die Erlaubnis des Betreibers für die Zufahrt erforderlich.

3.5 Erfassung der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer

Am Tag der ersten Arbeitsaufnahme ist durch den Dienstleister eine Personalliste beim Koordinator zu hinterlegen, die neben administrativen Angaben alle Namen der an diesem Tag beschäftigten Mitarbeiter beinhaltet. Die weitere Registrierung findet durch das tägliche Ausfüllen einer Anwesenheitsliste statt, die wöchentlich erneuert wird. Diese Mitarbeiter müssen eine jährliche Sicherheitsunterweisung von VIP haben.

3.6 Arbeitszeit

Arbeits- und Pausenzeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen. Eventuelle Sicherheitswachen während den Arbeitszeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen. Es dürfen nur Sicherheitswachen mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden.

3.7 Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse

Vor Arbeitsbeginn muss der Auftragnehmer dem Koordinator eine Gefährdungsbeurteilung und Risikoanalyse vorlegen, die die Anforderungen aus Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, GefStoffV und weiteren ggf. geltenden Vorschriften erfüllt.

Ebenfalls ist vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer das HSE-Abstimmungsformular (Anlage) ausgefüllt vorzulegen und ggf. mit dem Koordinator abzustimmen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen vor Beginn der Arbeiten über die vorliegenden Gefährdungen unterwiesen werden. Der Unterweisungsnachweis ist dem Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Bei größeren Baustellen können während des Projektes Unterweisungen zu aktuellen Themen im Rahmen von Toolbox-Meetings angewiesen werden.

3.8 Arbeitssicherheitsbesprechungen

Die Koordination mehrerer Gewerke erfordert regelmäßige Abstimmung, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. An hierzu festgelegten Terminen hat der Aufsichtsführende des Auftragnehmers teilzunehmen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

3.9 Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten (z.B. Verlegen von Betonfertigteilen, Erstellung von Stahlbaukonstruktionen, Aufbau einer Anlage) eine schriftliche Montageanleitung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Mit den Arbeiten darf erst nach Freigabe durch den Koordinator begonnen werden.

3.10 Arbeitsanweisungen

Der Auftragnehmer hat für Arbeiten, bei denen besondere Gefährdungen für die ausführenden Mitarbeiter vorliegen, schriftliche Anweisungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie die Sicherheit der Ausführenden und der Umgebung gewährleistet wird.

3.11 Unfallmeldungen

Unfälle mit ärztlicher Versorgung oder ab einem Ausfalltag sind dem Koordinator zu melden. Davon unberührt sind die Meldepflichten des Auftragnehmers an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft und an die Bezirksregierung. Eine Kopie der Unfallmeldung ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit Veolia zuzuleiten. Schwere Unfälle sind Fachkraft für Arbeitssicherheit Veolia unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer hat an einer eingeleiteten Untersuchung der Unfallursachen mitzuwirken.

3.12 Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall sind die Gefahrenstelle zu sichern, weitere Personen im Gefahrenbereich zu warnen, die Gefahrensituation dem zuständigen Koordinator unverzüglich mitzuteilen und den für die Baustelle / Arbeitsplatz festgelegten Sammelplatz aufzusuchen.

4. Arbeitsstätten

4.1 Ordnung und Sauberkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Baustellenbereich sofort - mindestens jedoch täglich - herumliegendes Kleineisen und Rohrmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial und Restmüll gesammelt und regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, von der Baustelle entfernt wird. Werden vom Auftraggeber Sammelplätze für Abfälle angegeben, so veranlasst dieser das Abfahren.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung entweder eigenes Personal mit der Reinigung zu beauftragen und den Auftragnehmer mit den Kosten zu belasten oder eine Reinigungskolonie aus auf der Baustelle tätigen Firmen zusammenzustellen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich keine brennbaren Materialien herumliegen, die bei Schweißarbeiten o. ä. Feuer fangen können. Kabel, Leitungen und Schläuche sind so zu führen, dass keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entsteht.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

4.2 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer muss Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereithalten, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mitarbeiter haben sich darüber zu informieren, wo sich das nächste erreichbare Telefon befindet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Rettungsdienste mit der üblichen Notrufnummer **112** angefordert werden können. Bei Anforderung des Rettungsdienstes ist der genaue Standort und Anfahrtsweg unter Nennung des Zufahrttores anzugeben. Es sollte ein Lotse zur Einweisung abgestellt werden.

4.3 Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Das Montagepersonal soll sich nur im zugewiesenen Arbeitsbereich aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen und Arbeitsstätten, die nicht im Rahmen der auszuführenden Arbeit begangen werden müssen, ist untersagt.

Das Betreten oder Benutzen von Bau- und Montagegerüsten fremder Firmen darf nur in Abstimmung mit den jeweiligen Firmen bzw. dem Projektleiter / Koordinator erfolgen. Grundsätzlich dürfen nur Gerüste betreten werden, deren sicherer Zustand durch eine Freigabe kenntlich gemacht ist.

4.4 Baustelleneinrichtungen, Unterkünfte, Sanitärräume

Der Auftraggeber stellt für die einzelnen Gewerke geeignete Flächen für das Aufstellen der Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze zur Verfügung. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer Unterkünfte und Sanitärräume, die den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Örtlichkeit es zulässt, können in Absprache mit dem Auftraggeber auch dessen Sozial- und Sanitärräume mitbenutzt werden.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf winterfeste Arbeitsplätze einzurichten und seine Beschäftigten mit der notwendigen Schutzausrüstung auszustatten.

5. Unfall- und Schadensverhütung

5.1 Arbeitserlaubnis und Überwachung

5.1.1 Freigabe von Arbeiten

Für verschiedene Arbeiten sind im Industriepark Heinsberg und im Industriepark Düren sowie Anlagen im Verantwortungsbereich Veolia Industriepark Deutschland GmbH schriftliche Arbeitsfreigaben in Form von Freigabebescheiden vorgeschrieben. Hierzu zählen:

- Befahren von Behälter und engen Räumen
- Feuerarbeiten und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten an Rohrleitungen
- Erdarbeiten
- Arbeiten auf Dächern

Mit den Arbeiten darf erst nach Freigabe durch den Koordinator begonnen werden.

5.1.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere ist das Begehen nur mit einer gültigen schriftlichen Befahrerlaubnis des

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Auftraggebers, auf der die notwendigen Sicherungsmaßnahmen vermerkt sind und unter Aufsicht einer Sicherheitswache zulässig.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen oder mit dem Koordinator abzustimmen, wie die Rettung von Personen aus dem Behälter/engen Raum im Falle einer Gefahr erfolgen kann.

Bei umfangreicheren Arbeiten ist darüber hinaus durch den Auftragnehmer eine Arbeitsanweisung zu erstellen, aus der die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten und die jeweiligen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

5.1.3 Ausführen von Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennen, Löten)

Für alle Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu beachten.

Die Durchführung von Schweiß-, Löt-, Auftau- und Trennarbeiten ist nur bei Vorliegen eines entsprechenden Freigabebescheins (Feuererlaubnis) zulässig.

Wo Schweißarbeiten in unmittelbarer Nähe feuergefährdeter Objekte nicht zu vermeiden sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen und genügend geeignete Löschmittel bereitzustellen. Der Koordinator kann in diesen Fällen eine ständig anwesende Brandwache durch eine qualifizierte Person anordnen. Geräte zum Gasschweißen, Brennschneiden oder Löten sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten. Gasflaschen sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und stehende Gasflaschen gegen Umfallen zu sichern.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Schweiß- und Brennarbeiten oder fehlende Überwachung entstehen, wird der Verursacher haftbar gemacht.

5.1.4 Explosionsgefährdete Bereiche

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 oder 1 ist grundsätzlich funkenarmes Werkzeug zu verwenden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator abzusprechen und erfordern dann eine kontinuierliche Überwachung der Umgebungsluft durch eine qualifizierte und dem entsprechend ausgerüstete Sicherheitswache. Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Feuererlaubnis einzuholen. Bei Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist auf dem Feuererlaubnisschein auch die Unterschrift des Brandschutzbeauftragten oder einer Sicherheitsfachkraft der VIP erforderlich.

5.1.5 Arbeiten an Rohrleitungen

Arbeiten an Rohrleitungen erfordern eine schriftliche Freigabe. Eine Ausnahme bildet die Neuerrichtung von Rohrleitungsanlagen vor der Inbetriebnahme. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Rohrleitungen mit Resten von Druck oder Medien beaufschlagt sein können. Die Schutzmaßnahmen sind darauf abzustimmen.

5.1.6 Erdarbeiten

Zur Vermeidung von Beschädigungen an verlegten Kabeln oder Rohrleitungen wird Folgendes angeordnet:

- Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der Auftragnehmer über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungskabeln, Rohrleitungen usw. beim Koordinator zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen zu vermeiden.
- Das Ausheben von Gruben und Gräben (Erdarbeiten) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers. Die Arbeiten sind bei Annäherung an Kabel oder Rohrleitungen mit größter Vorsicht auszuführen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

- Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ist das Anbringen von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen, so ist in jedem Einzelfall die Genehmigung des Koordinators einzuholen.
- Sämtliche erdverlegten Anlagenteile (Rohrleitungen, Behälter, Kabel) sind vor der Verfüllung einzumessen und die Aufmaßskizze dem Auftraggeber zu übergeben. Erst nach dessen Freigabe ist mit den Verfüllarbeiten zu beginnen.
- Baugruben- und Grabenwände sind den Bodenverhältnissen entsprechend sachgemäß zu verbauen oder abzuböschern (siehe DIN 4124). Bodenverhältnisse, die eine wesentliche Änderung der Arbeiten bzw. der Entsorgung zur Folge haben, sind dem Auftraggeber / der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.7 Arbeiten auf Dächern

Nicht alle Dächer sind ausreichend durchtrittsicher. Die zulässigen Dachlasten sind zu erfragen. Im Zweifelsfall sind vorsorgliche Schutzmaßnahmen gegen Durchbrechen zu treffen.

Bei Arbeiten auf Dächern in der Nähe von Absturzkanten oder der Gefahr des Durchbrechens ist für die notwendige Absturzsicherung zu sorgen. Anschlagpunkte sind, mit dem Koordinator abzustimmen.

5.2 Arbeits- und Betriebsmittel

Für alle eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel gilt, dass sie in einem einwandfreien technischen Zustand sein müssen und die Anforderungen der einschlägigen Bestimmungen erfüllen. Prüfpflichtige Arbeits- und Betriebsmittel müssen geprüft sein und die Prüfung muss am Gerät erkennbar sein.

Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und durch entsprechend geschultes Personal verwendet werden.

Bestehen für den Einsatz der Arbeitsmittel Meldepflichten (z. B. bei der Verwendung hochziehbarer Personenaufnahmemittel), so sind diese vom Auftragnehmer wahrzunehmen, wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist.

5.2.1 Elektrische Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer muss für alle im Verantwortungsbereich der VIP eingesetzten elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel die Prüfungen der einschlägigen Vorschriften durchführen und dokumentieren (z. B. Aufkleber oder Prüfbuch).

Die auf dem Betriebsbereich der VIP verwendeten elektrischen Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. In explosionsgefährdeten Bereichen sind nur Geräte zugelassen, die mindestens der Temperaturklasse T4 entsprechen.

5.2.2 Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen

Das Führen von Flurförderzeugen, (z. B. Gabelstapler) ist nur mit gültigem Fz-Schein gestattet. Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist die vorgeschriebene Schulung nachzuweisen. Die notwendige schriftliche Beauftragung ist mitzuführen. Sprechen Sie hierzu den Koordinator von VIP an. Beim Fahren innerhalb von Gebäuden ist mit dem Auftraggeber die Tragfähigkeit der Flure/Decken abzuklären.

5.2.3 Krane

Die Aufstellung eines Krans ist mit dem Koordinator abzustimmen. Vor dem Aufstellen ist über den Koordinator sicherzustellen, dass keine unterirdischen Rohre, Kanäle oder Kabel beschädigt werden können.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Die Kranbücher mit Prüfnachweisen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die vorgeschriebenen Windsicherungsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Ist eine Sprechfunkverbindung erforderlich, so ist der Abschnitt „Funksprechverkehr / Mobiltelefone“ besonders zu beachten.

Die Bedienung von Kranen ist nur Personen gestattet, die in der Bedienung des Krans ausgebildet und unterwiesen sind und dies nachweisen können.

5.2.4 Baustromversorgung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Anschlussmöglichkeiten für die Versorgung mit elektrischer Energie in Form von Baustellenstromverteilern zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass Baustromverteiler nur von einer Elektrofachkraft oder unter Aufsicht und Leitung einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sich stets in sicherem Zustand befinden und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Ausfall von Beleuchtungseinrichtungen ist dem Koordinator zu melden. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung - gemäß DIN 5035 - hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Es ist zwischen Koordinator und Aufsichtsführendem des Auftragnehmers im Einzelfall abzusprechen, wer die tägliche Überprüfung des Fehlerstromschutzschalters übernimmt.

5.2.5 Funksprechverkehr / Mobiltelefone

Der Betrieb von Funkgeräten oder Mobiltelefonen ist in entsprechend gekennzeichneten Bereichen streng verboten (explosionsgefährdete Bereiche). Die Geräte sind auszuschalten oder außerhalb des Raums zu deponieren.

Bei gleichzeitigen Arbeiten von mehreren Kranen auf dem Gelände sind die Funkfrequenzen für die Kommunikation abzustimmen.

5.3 Schutzmaßnahmen gegen Sturz, Absturz und fallende Teile

Bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sind die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gegen Absturz von Personen zu treffen. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen die Beschäftigten mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, das Sicherheitsgeschirr zu stellen und zu benutzen. Technische Maßnahmen sind organisatorischen und personenbezogenen vorzuziehen.

5.3.1 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Gerüste müssen den Vorgaben der DIN 4420 oder der DIN EN 12810 bis DIN EN 12813 entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz-, und Traggerüste nachzuweisen und deren Betriebssicherheit zu überwachen. Hierzu ggf. erforderliche Unterlagen müssen auf der Baustelle verfügbar sein, um Verzögerungen aufgrund der Sperrung von Gerüsten zu vermeiden. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten. Jedes Gerüst darf erst dann betreten werden, wenn es vorher freigegeben und entsprechend gekennzeichnet wurde. Nicht freigegebene Gerüste sind durch auffällige Beschilderung (z. B. „Zutritt verboten“) zu kennzeichnen.

Jede unbefugte Veränderung an Gerüsten ist untersagt. Sollten Veränderungen erforderlich sein, ist eine neue Freigabe durchzuführen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

Veolia beauftragt mit der Errichtung von Gerüsten Fachfirmen und lässt sie von diesen vor der Freigabe prüfen. Dennoch kann Veolia keine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand zu jedem Zeitpunkt übernehmen.

Der Auftragnehmer ist deshalb für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen seine Beschäftigten arbeiten, jederzeit voll verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen, Absperrungen usw. zu überzeugen.

Das unbefugte Verändern oder Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher beim Koordinator eine Genehmigung einzuholen und diese Stelle auf andere Weise, z.B. durch eine Aufsicht bzw. Absturzsicherung zu sichern. Gitterroste sind fest zu verankern; Abdeckungen trittsicher herzustellen und zu befestigen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist.

5.3.2 Ausführen von Arbeiten übereinander

Sollte es nicht zu vermeiden sein, dass übereinander gearbeitet werden muss, so dürfen diese Arbeiten nur in Absprache mit dem Koordinator und den Beteiligten unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

5.4 Gefährliche Betriebsbereiche

In einigen Betriebsbereichen bestehen aufgrund der dort eingesetzten Stoffe Gefährdungen, die besonderes Verhalten seitens des Auftragnehmers erforderlich machen. Nähere Hinweise (z.B. zu Räumungsalarmen und Sammelpätzen) kann der Koordinator geben.

5.4.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Steuerungen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch besonders geschulte Fachkräfte unter Aufsicht eines Arbeitsverantwortlichen (VDE) nach Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere Arbeiten an Verteilanlagen, Transformatoren und im Hoch- und Mittelspannungsbereich.

5.4.2 Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen

Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Gerüstarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei Annäherung von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln sind für die Abstände von unter Spannung stehenden Teilen folgende Werte einzuhalten:

<u>Nennspannung</u>		<u>Annäherung</u>
Bis 1.000 V		1 m
> 1.000 V	-	110 KV 3 m
> 110 KV-		220 KV 4 m
> 220 KV	-	380 KV 5 m

Diese Werte für die Annäherung müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln gewährleistet sein.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

5.5 Überwachungsbedürftige Anlagen

Genehmigungs- oder überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Betrieb zu sorgen.

5.6 Strahlenschutz

Arbeiten mit Röntengeräten

Zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Röntgenverordnung durchgeführt werden. Hierzu sind dem Koordinator rechtzeitig schriftlich anzuzeigen bzw. vorzulegen:

- Zeit und Umfang der Arbeiten
- Name des Strahlenschutzbeauftragten des Auftragnehmers
- Fachkundenachweis der Ausführenden / Genehmigung des Umgangs

Umgang mit radioaktivem Material.

Vor jedem Umgang mit radioaktivem Material innerhalb des Werksgeländes sind die Maßnahmen mit dem Koordinator abzustimmen.

5.7 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Oberflächenbehandlungsmitteln, brennbaren oder ätzenden Stoffen) sind die Gefahrstoffverordnung und die abgeleiteten technischen Regeln zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Die Arbeitsanweisung ist dem Koordinator vor Beginn der Arbeit auf Verlangen vorzulegen.

5.8 Persönliche Schutzausrüstung

Der Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist auf der Grundlage der lokalen Bedingungen, der auszuführenden Arbeiten oder nach Maßgabe der Gefahren- und Risikobewertung vorzunehmen. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die für die Baustelle vorgeschriebene und für die Tätigkeit geeignete PSA zu tragen.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen, auf Baustellen unter Gitterrostbühnen und auf Bau- und Montagestellen zusätzlich zum Tragen von Schutzhelmen. Die PSA ist vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Zutritt zu Gefahrenbereichen ist entweder zu sichern oder über entsprechende Beschilderung auf notwendige Schutzausrüstungen hinzuweisen. In Ausnahmefällen, wo besondere Schutzausrüstung erforderlich ist, kann die Schutzausrüstung nach Absprache mit dem Auftraggeber auch von diesem gestellt werden (siehe HSE-Abstimmungsformular). Auch wenn Veolia die PSA regelmäßig durch befähigte Personen prüfen lässt, übernimmt Veolia keine Garantie für den Zustand der PSA und die eventuell erforderliche Unterweisung. Weiterhin ist auf dem Außengelände eine Sicherheitsweste von jedem zu tragen. Arbeitshosen sind stets als lange Variante (bis zum Knöchel) zu tragen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

6. Brandschutz

6.1 Entzündliche und brandfördernde Stoffe

Am Arbeitsplatz dürfen leicht entzündliche oder brandfördernde Stoffen nur in Mengen vorgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Ggf. ist eine Kennzeichnung des Bereichs und die zusätzliche Vorhaltung von geeigneten Feuerlöschern notwendig.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich keine brennbaren Materialien herumliegen, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können.

Eine Information über besondere Brandgefahren aus den örtlichen Gegebenheiten erfolgt durch den Koordinator.

6.2 Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher, Hydranten und Hinweisschilder sind in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen weder verdeckt, noch zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Jede Beschädigung oder Benutzung ist unverzüglich dem Koordinator zu melden, der einen Austausch der Feuerlöscher veranlasst.

Es ist verboten, Handfeuerlöscher von stationären Stellplätzen oder Wandhalterungen zu entfernen, um sie als mobile Feuerlöscher bei Heißarbeiten einzusetzen.

6.3 Meldung von Brand / Explosion

Jeder Brand, auch Kleinbrand sowie jede Explosion oder Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens (*Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A*) sofort über Notruf **112** oder **Druckknopfmelder (Feuermelder)** zu melden.

6.4 Vermeidung von Fehlalarmen

Bei möglichem Auftreten von Staub, Rauch oder Hitze kann es erforderlich sein, dass vorhandene Brandmelde- oder Löschanlagen für die Dauer der Arbeiten abgeschaltet werden müssen. Dies darf nur von unterwiesenen Personen in Abstimmung mit dem Koordinator durchgeführt werden. Zeitliche Begrenzungen sind zu beachten.

6.5 Räumungsalarme

Einige Brandmeldeanlagen der VIP sind zusätzlich mit Räumungsalarmen ausgerüstet. Bei Ertönen des Räumungssignals ist das Gebäude sofort zu verlassen und alle Mitarbeiter haben sich an den gekennzeichneten Sammelplätzen einzufinden. Die Gebäude dürfen erst wieder nach Freigabe des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

6.6 Blitzschutz

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass von seinen eingesetzten Geräten (z. B. Krane, Gerüste) keine erhöhte Blitzschlaggefahr ausgeht (z. B. durch Erdung).

Die notwendige Erdung muss fachgerecht ausgeführt und regelmäßig vom Auftragnehmer überprüft werden.

Bei Dacharbeiten oder Arbeiten an Gebäuden und Anlagen ist darauf zu achten, dass der Blitzschutz nicht niedergetreten oder beschädigt wird.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten

7.1 Abstimmung

Die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der Projektleitung festzulegen. Vor Beginn ist seitens des Auftragnehmers eine Abbruchbeschreibung vorzulegen. Der Maschinen- und Geräteeinsatz ist mit dem Auftraggeber abzustimmen (siehe HSE-Abstimmungsformular).

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere auch die Fluchtwegsituation während der Abbrucharbeiten zu betrachten.

7.2 Standsicherheit

Der Auftragnehmer hat in jeder Abbruchphase die Standsicherheit der von ihm eingesetzten Gerüste, Geräte und Einrichtungen zu gewährleisten.

8. Umweltschutz

8.1 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, vertraglichen Festlegungen und baustellen spezifischen Vorschriften hinsichtlich

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
- Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser)
- Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen)
- Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrgut

zu befolgen.

Sie haben eigenverantwortlich - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - die entsprechenden Genehmigungs-, Ausführungs- und Überwachungsmaßnahmen zu treffen, sowie die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen zur Einhaltung der o. g. Bestimmungen zu schaffen.

8.2 Energetische Aspekte

Alle Auftragnehmer und deren eingesetztes Personal verpflichten sich, bei der Auswahl von Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln sowie der Durchführung von Arbeiten auf einen effektiven und sorgsamen Einsatz der von ihnen benötigten Energiequellen zu achten (z. B. Strom, Wasser, Wärme, Kälte, Gas, Druckluft...).

Bei der Auswahl des Arbeitsverfahrens sind emissionsarme und energiesparende Verfahren zu bevorzugen. Unterauftragnehmer sind diesbezüglich durch den Auftragnehmer zu unterweisen.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

8.3 Abfallvermeidung

Bei der Auswahl von Arbeitsverfahren und Einsatzstoffen ist darauf zu achten, dass unnötige Abfälle vermieden werden.

Aus dem Einsatz entstehende Reststoffe sind soweit möglich der Wiederverwertung zuzuführen, um durch Reduzierung der verbleibenden Reststoffe eine unnötige Umweltbelastung zu vermeiden.

9. Ordnungsgebote

9.1 Alkohol, Rauschmittel

Es ist untersagt, unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zur Arbeit zu kommen, Rauschmittel jeder Art auf das Gelände mitzubringen, innerhalb der Industrieparks Heinsberg und Düren oder Anlagen, die von Veolia betreut werden, zu besitzen, sich zu beschaffen, weiterzugeben oder während der Arbeitszeit oder den Pausen zu sich zu nehmen. Missachtung führt zum Verweis vom Gelände. Entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9.2 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten, soweit es nicht in einzelnen Räumen und auf einzelnen Plätzen ausdrücklich gestattet und durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet ist.

9.3 Verkehrsbestimmungen

Auf dem Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Außerdem gelten folgende Regeln:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt im Industriepark Heinsberg 30 km/h und im Industriepark Düren 20 km/h.
- Dem Ladeverkehr und innerbetrieblichen Transport ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Fahrzeugen von Feuerwehr oder Rettungsdienst im Einsatz ist unverzüglich Platz zu schaffen. Beim Parken oder Abstellen von Fahrzeugen oder Material sind dabei auch die vergrößerten Kurvenradien der Feuerwehrfahrzeuge zu berücksichtigen.
- Der Zugang zu Hydranten, Feuerlöscheinrichtungen, Eingängen und Bodeneinläufen ist für die Rettungsdienste freizuhalten. Falls durch Bau- und Montagearbeiten Verkehrsflächen beeinträchtigt werden müssen, ist dies mit dem Koordinator abzusprechen, damit ggf. Alternativrouten festgelegt werden können.
- Beim Rückwärtsfahren mit LKW oder Anhängern besteht Einweisungspflicht.
- Für Fahrzeuge mit extremen Abmessungen/Gewichten bestehen Einschränkungen in der Befahrbarkeit einzelner Straßen oder Geländeabschnitte. Diese Fahrzeuge sind vorher beim Koordinator anzumelden, der die Möglichkeit/Zulässigkeit der Befahrbarkeit klärt.

9.4 Offenes Feuer

Jedes ungenehmigte offene Feuer auf der Baustelle ist verboten. Für Beheizungen dürfen nur Öfen, unter Beachtung der für den jeweiligen Betriebsteil geltenden Sicherheitsvorschriften, verwendet werden.

Baustellen- und Montageordnung Veolia Industrieparks

9.5 Verstoß gegen die Baustellen- und Montageordnung

Verletzt der Auftragnehmer Vorgaben aus dieser Baustellen- und Montageordnung, so sind der Auftraggeber oder sein Koordinator berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu veranlassen und zwar so lange, bis die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung sichergestellt ist.

Ein wiederholter Verstoß kann zum Verweis vom Betriebsgelände und zum Entzug des Auftrags führen.